

13. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin vom 18.01.2000

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung vom 07.12.2020 folgende 13. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Friedhofsgebührensatzung für kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin

- (1) In der Überschrift des § 2 werden die Worte „Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner“ durch das Wort „Gebührensuldner*in“ ersetzt.“.
- (2) § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
1. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
 2. eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.“
- (3) § 2 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird als Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
- „Mehrere Gebührensuldner*innen haften als Gesamtsuldner*innen.“
- (4) Anlage 1 Abschnitt A. wird wie folgt neu gefasst:

„A. Gebühren für die Grabnutzung

- | | |
|--|---------------|
| 1. Reihengrabstätten | |
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren | 1.529,00 Euro |
| b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendetem 6. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren | 682,50 Euro |
| c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren | 470,50 Euro |
| d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung | 1.638,00 Euro |

e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder	66,00 Euro
f) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung	1.429,50 Euro
g) Urnenstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte	829,50 Euro
h) entfällt	
2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	
a) Erdwahlgrabstätte einstellig	1.529,00 Euro
b) Erdwahlgrabstätte zweistellig	2.983,50 Euro
c) entfällt	
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	523,50 Euro
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	669,00 Euro
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	1.290,50 Euro
g) entfällt	
h) entfällt	
i) entfällt	
j) Erdwahlgrabstätte einstellig im Rasengrabfeld	4.597,00 Euro
k) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld Rasen	1.462,00 Euro
l) entfällt	
m) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	3.480,50 Euro
n) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in gestalteten Flächen	1.916,00 Euro
o) entfällt	
p) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen im Baumgrabfeld Rasen	2.189,00 Euro
q) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen im Baumgrabfeld Rasen	3.049,00 Euro
r) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Kolumbarium	2.635,50 Euro
s) Urnenwahlgrabstätte f. 2 Urnen im Baumgrabfeld Natur	1.091,50 Euro
t) Urnenwahlgrabstätte f. 4 Urnen im Baumgrabfeld Natur	1.594,00 Euro
u) Urnenwahlgrabstätte f. 6 Urnen im Baumgrabfeld Natur	2.202,50 Euro
3. Grab im anonymen Grabfeld	
a) Erdstelle	4.094,50 Euro

b) Urnenstelle	814,50 Euro
c) Aschestreuwiese	814,50 Euro
4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Monat	
a) Erdwahlgrabstätte einstellig	5,00 Euro
b) Erdwahlgrabstätte zweistellig	10,00 Euro
c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig	13,50 Euro
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	1,75 Euro
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	2,25 Euro
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	4,30 Euro
g) Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung	33,70 Euro
h) Erdwahlgrabstätte einstellig im Rasengrabfeld	15,35 Euro
i) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld Rasen	4,45 Euro
j) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	4,20 Euro
k) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	9,75 Euro
l) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in gestalteten Flächen	6,10 Euro
m) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen als Baumgrabstätte	6,10 Euro
n) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen im Baumgrabfeld Rasen	6,90 Euro
o) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen im Baumgrabfeld Rasen	9,70 Euro
p) Bearbeitungsgebühr für die Teilung von Erdwahlgrabstätten	89,70 Euro
q) Urnenwahlgrabstätte im Kolumbarium	4,85 Euro
r) Urnenwahlgrabstätte f. 2 Urnen im Baumgrabfeld Natur	3,20 Euro
s) Urnenwahlgrabstätte f. 4 Urnen im Baumgrabfeld Natur	4,90 Euro
t) Urnenwahlgrabstätte f. 6 Urnen im Baumgrabfeld Natur	6,90 Euro“

(5) Anlage 1 Abschnitt B. wird wie folgt neu gefasst:

„B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

1. Werktags Montag bis Freitag	
a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	209,60 Euro

b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	419,20 Euro
c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	104,80 Euro
d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass	35,60 Euro
e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum	69,20 Euro
f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B1.a bis B.1.c	52,40 Euro
2. Samstag an Werktagen	
a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	272,50 Euro
b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	545,00 Euro
c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	136,20 Euro
d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass	46,10 Euro
e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum	90,80 Euro
f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B.2.a bis B.2.c	68,10 Euro“
 (6) Anlage 1 Abschnitt C. wird wie folgt neu gefasst:	

„C. Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung	
a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr	506,90 Euro
b) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	223,00 Euro
c) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag	608,20 Euro
d) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr am Samstag	267,60 Euro

2. Kolumbarium	
a) Beisetzung im Kolumbarium	10,10 Euro
b) Beisetzung im Kolumbarium am Samstag	12,20 Euro
3. Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuung der Asche	
a) Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuung der Asche	121,60 Euro
b) Herrichten eines Urnengrabes am Samstag	146,00 Euro
4. Trägerleistung	
1 Träger	41,50 Euro
5. Schmücken des Grabes bei	
a) Erdbestattung mit Grabmatten	25,30 Euro
b) Herrichten eines Urnengrabes mit Grabmatten	15,20 Euro
d) Erdbestattung mit Naturgrün	126,70 Euro
e) Herrichten eines Urnengrabes mit Naturgrün	30,40 Euro
6. Ausbettung	
a) einer Urne	126,70 Euro
b) eines Sarges	1.278,00 Euro
7. Schließen des Urnengrabes	
a) Schließen des Urnengrabes	10,10 Euro
b) Schließen des Urnengrabes am Samstag	12,20 Euro
8. Kranztransport zwischen Alter Friedhof und Waldfriedhof	
a) Kranztransport	47,40 Euro
b) Kranztransport am Samstag	56,90 Euro
9. Aufstellung von Stühlen am Grab zu Trauerfeierlichkeiten	
a) Aufstellung von Stühlen	44,00 Euro
b) Aufstellung von Stühlen am Samstag	52,90 Euro“

(7) Anlage 1 Abschnitt D. wird wie folgt neu gefasst:

„D. Gebühren für zusätzliche Leistungen

1. Urnenversand	50,10 Euro
2. Erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte	
a) entfällt	

b) entfällt

c) entfällt

3. Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne, die nicht auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin bestattet oder beigesetzt werden, ab 3. Tag pro Tag

a) Sarg 15,50 Euro

b) Urne 1,50 Euro

4. Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt sind, werden gesondert berechnet.

Es gelten folgende Stundensätze:

Mitarbeiter*in Verwaltung lt. KGSt	49,76 Euro
Gartenarbeiter*in lt. KGSt	34,41 Euro
Landschaftsgärtner*in, Kraftfahrer*in	39,55 Euro
Bagger	25,98 Euro
Multicar	7,81 Euro
Motorsäge	6,74 Euro“

- (8) Anlage 1 Abschnitt E. wird wie folgt neu gefasst:

„E. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | |
| a) stehendes Grabmal | 35,60 Euro |
| b) liegendes Grabmal | 29,30 Euro |
| c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 29,30 Euro |
| d) Edelstahltafel an Stelen in Gemeinschaftsgrabstätten oder Baumgrabfeldern sowie Namenszug auf der Stele für stillgeborene Kinder | 25,00 Euro |
| 2. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 29,30 Euro |
| 3. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges | 59,40 Euro |
| 4. Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 3. werden 75 % der Gebühren erhoben. | |
| 5. Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen | |
| a) einmaliges Befahren | 5,00 Euro |
| b) Genehmigung für 1 Jahr für Schwerbehinderte mit dem Mindestalter von 18 Jahren, außer Merkzeichen aG oder BI | 20,00 Euro |

c) Kartenneuerwerb bei Verlust 5,00 Euro

Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen aG oder BI ist gebührenfrei. Das Mindestalter für den Kartenbezug liegt bei 18 Jahren. Die Karte ist 1 Jahr gültig.

6. Terminvereinbarung und Leistungen für Trauerfeierlichkeiten am Grab 58,70 Euro

7. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen
a) objektbezogen 36,10 Euro

b) pro Kalenderjahr 119,70 Euro

8. Urnenannahme 27,10 Euro

9. schriftliche Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit
je angefangene halbe Stunde 32,40 Euro“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Internet in Kraft.

**Artikel 3
Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Bekanntmachung einer Lesefassung**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin in der geänderten Fassung in das Internet zu stellen.

Schwerin, den

16.12.2020
Datum der Ausfertigung



Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Rico Badenschier
Dr. Rico Badenschier

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am

31.12.2020
Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichen von Satz 1 stets geltend gemacht werden.